



## SUPERAR SUISSE STATUTEN

### I. Name, Sitz und Zweck

- |        |  |              |
|--------|--|--------------|
| Art. 1 | Unter dem Namen Superar Suisse besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne der Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.   | <b>Name</b>  |
| Art. 2 | Der Verein hat seinen Sitz in Zürich.  | <b>Sitz</b>  |
| Art. 3 | Superar Suisse ist ein gemeinnütziger, nicht gewinnorientierter Verein zur Förderung des aktiven gemeinsamen Musizierens und Singens von Kindern und Jugendlichen. Der Verein verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke. | <b>Zweck</b> |

### II. Mitgliedschaft

- |        |   |                    |
|--------|---|--------------------|
| Art. 4 | Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die aktiv die Vereinsziele unterstützen.<br><br>Der Verein unterscheidet zwischen folgenden Kategorien von Mitgliedern:<br>a) Einzelmitglieder<br>b) Paarmitglieder<br>c) Firmenmitglieder<br><br>Mitglieder, welche sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit. | <b>Mitglieder</b>  |
| Art. 5 | Eintrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.   | <b>Eintritt</b>    |
| Art. 6 | Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet. Der Mitgliederbeitrag wird durch die Vereinsversammlung festgelegt.<br><br>Die Mitglieder verpflichten sich, die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des Vereins zu befolgen.  | <b>Pflichten</b>   |
| Art. 7 | Der Austritt aus dem Verein kann auf den 31. Juli erfolgen. Die Austrittserklärung ist dem Vorstand vorgängig schriftlich zuzustellen.  | <b>Austritt</b>    |
| Art. 8 | Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.   | <b>Ausschluss</b>  |
| Art. 9 | Der Verein führt ein Mitgliederverzeichnis.   | <b>Verzeichnis</b> |



Art. 10 Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen. **Persönlicher Anspruch**

### III. Finanzen und Rechnungswesen

Art. 11 Die Vereinsmittel bestehen aus den ordentlichen Beiträgen der Mitglieder, freiwilligen Zuwendungen, Beiträgen der öffentlichen Hand, Erlösen aus Veranstaltungen, Werbeeinnahmen, Zinserträgen und dem Vereinsvermögen. **Mittel**

Art. 12 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen. **Haftung**

Art. 13 Das Rechnungsjahr des Vereins dauert vom 1. August bis 31. Juli. Für das jeweilige Geschäftsjahr wird eine Jahresrechnung (Erfolgsrechnung und Bilanz) geführt. **Geschäftsjahr**

### IV. Organe

Art. 14 Die Organe des Vereins sind:  
a) die Vereinsversammlung  
b) der Vorstand  
c) die Revisionsstelle **Organe**

#### a) *Vereinsversammlung*

Art. 15 Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich statt. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus und unter Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte. **Einberufung und Protokollführung**  
Anträge von Mitgliedern an die Vereinsversammlung sind dem Vorstand bis spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich einzureichen.

Über die Wahlen und Beschlüsse der Vereinsversammlung ist Protokoll zu führen.

Art. 16 Der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen. **a.o. Vereinsversammlung**

Art. 17 Jedes Mitglied hat in der Vereinsversammlung eine Stimme Und kann die Stellvertretung für max. 1 Stimme übernehmen. **Organe**



Art. 18 In die Kompetenz der Vereinsversammlung fallen:

- a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- b) Wahl und Abberufung der Mitglieder der Revisionsstelle.
- c) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes und der Jahresrechnung (Bilanz und Erfolgsrechnung) und Erteilung der Entlastung der geschäftsführenden Organe.
- d) Festsetzung des Jahresbeitrages.
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- f) Ergänzungen oder Änderungen der Statuten.
- g) Auflösung des Vereins.

**Aufgaben  
und Kompetenzen**

Art. 19 Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium.

**Beschlussfassung**

Art. 20 Folgende Beschlüsse können nur gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte aller Vereinsmitglieder anwesend ist und wenn mindestens drei Viertel der vertretenen Stimmen dem Beschluss zustimmen:

- a) Grundlegende und materielle Änderung des Vereinszwecks.
- b) Auflösung des Vereins.

**Wichtige  
Beschlüsse**

Kommt eine beschlussfähige Versammlung das erste Mal nicht zustande, so ist eine zweite Versammlung auf einen neuen, mindestens vier Wochen späteren Termin einzuberufen. Diese kann auch bei geringerer Beteiligung, aber nur mit Dreiviertelmehrheit, Beschlüsse fassen.

#### *b) Vorstand*

Art. 21 Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Er wird durch die Vereinsversammlung gewählt. Er konstituiert sich selbst.

Eine Ämterkumulation ist zulässig. Das Amt des Präsidiums kann auch als Co-Präsidium geführt werden.

**Bestand  
und Wahl**

Art. 22 Die Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt. Sie sind wiederwählbar. Während der Amtsdauer neu gewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, an deren Stelle sie gewählt sind.

**Amtsdauer**

Art. 23 Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich.

**Entschädigung**

Art. 24 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er ernennt die zeichnungsberechtigten Personen und bestimmt die Art ihrer Zeichnung.

**Aufgaben  
und Kompetenzen**

Der Vorstand bestimmt die strategischen Ziele, die Mittel zu ihrer Erreichung und die mit der Führung der Geschäfte zu beauftragenden Personen. Er sorgt in der Planung für die grundsätzliche Übereinstimmung von Strategie und Finanzen.

Dem Vorstand ist in allen Angelegenheiten zuständig, die nicht einem anderen Organ übertragen sind. In seine Kompetenz fallen insbesondere:



- a) Vorbereitung der Geschäfte, die der Vereinsversammlung vorzulegen sind.
- b) Festlegung der Organisation.
- c) Wahl und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung beauftragten Personen.
- d) Erstellen des Organisationsreglements und weiterer Reglemente.
- e) Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle und der Finanzplanung.
- f) Erstellen des Geschäftsberichtes, der Jahresrechnung und des Jahresbudgets.
- g) Festlegung der Zeichnungsberechtigung.

c) *Revisionsstelle*

- Art. 25 Die Vereinsversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren oder einer juristischen Person. Die Revisionsstelle prüft die Rechnungsführung des Vereins und erstatten jährlich zuhanden der Vereinsversammlung schriftlich Bericht.
- Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- Bestand,  
Wahl und  
Aufgaben**

**V. Schlussbestimmungen**

- Art. 26 Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Generalversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Stimmenmehrheit gemäss Art. 20.
- Ein allfällig verbleibendes Vereinsvermögen wird einer steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zugewendet. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen. Über die Verwendung im Einzelnen entscheidet die Vereinsversammlung.
- Art. 27 Die vorliegenden Statuten treten in Kraft, sobald sie von der Präsidentin/dem Präsidenten und einem Vorstandmitglied unterschrieben und datiert sind.
- Auflösung  
des Vereins**
- Inkrafttreten  
der Statuten**

An der Mitgliederversammlung vom 20.12.2023 in Zürich genehmigt.

Dominik Schenker

D. Sch

Tobias Oetiker

T. Oetiker